

Volksleben in Eibelstadt

Ein Spiegel fränkischen Volkstums von Valentin Manger

5. Kapitel

(Fortsetzung)

Die Lebenshaltung in Kleidung, Schmuck und Pflege des Körpers

Lassen wir bei der Kleidung den Frauen den Vortritt mit der allgemeinen Bemerkung, daß im 15. Jahrhundert die Frauen noch vielsach den Schleier trugen, hauptsächlich beim Besuche des Gottesdienstes und mit dem Vorbericht über Farbenstimmung der Frauenkleider: „Brauner Miederrock mit grünem atlassenen Mieter; grüner Miederrock mit einem nägelfarbenen Mieter; brauner ländischer (Londoner Tuch) Rock mit grünem atlassenem Gepräm; roter Miederrock mit grünem wollenen Mieter; grüner Miederrock mit einem roten Mieter; brauner ganzer Rock mit rotem Sammet, grüner Miederrock mit rotem Gepräm; blauer Rock mit rotem Sammet verprämt. Schwarzer Rock mit rotem Mieter; Mäntel mit Spalten (Spangen). Nägelfarbener rotwollener Rock mit blauem Gepräm mit einem roten schamlosen Mieter; rotseidenes zeugenes Mieter mit grünen Schnüren.“ Diese Farbenstimmungen sind im 15. und 16. Jahrhundert maßgebend gewesen. Noch weitere Farbenstimmungen werden folgen; aber sie werden nicht das Bestimmende in der Aufführung sein, sondern das Bestimmende wird sein die verschiedenen Formen in der Frauenkleidung. In der Frauenkleidung ist es nicht so leicht möglich, Anführungen in bestimmten Schichten nach Vermögensverhältnissen zu machen, da Frauen leicht in der Kleidung über ihren Stand hinausgehen. Die Anführung der Kleider selbst wird mitunter Unterscheidung machen lassen. Wenn wir nun zuerst die Kleider einer Magd im Jahre 1724 anführen, so werden wir hier schon Kleidungsstücke der Art und der Menge nach finden, die auch einer vermögenden Frauensperson angehören könnten. Wir finden da: „einen schwarzen Rock, einen braunen Rock, einen braunen Rock, einen braunen zeugenen Rock, einen Schleifrock, ein schwarz damastenes Mützlein, zwei lattune Schürzen, eine cartisene grüne Schürze, einen Fürsteder, neun weiße, zwei rote, zwei blaue gefärbte Hauben, eine silberfarbene Haube mit guten Spitzen, drei Hemden, zwei paar weiße baumwollene Strümpfe, zwei sonstige Strümpfe, ein Carnirlein, ein Avisstüchlein, ein braun seidenes Tüchlein, sechs weiße Tüchlein, ein Ring mit Diamanten, ein Ring mit Türkis.“ Wir nennen jetzt Frauenkleidung der Zeitfolge nach.

Im Jahre 1567: „Schwarzes aeresener Rock mit rotem atlassenem Gepräm und seyrlfarbenem taffeten Mieter; rote arenesener Rock mit sittlichem grünem atlassenem Gepräm und grünem tassetem Mieter schwarz ausgeschnittene buschete Schuppen mit Sammet verprämt; schillertaffetes Brüstleskoller mit Sammet verprämt; schwarzer ländischer Seidenrock mit einem goldfarbenen atlassenem Gepräm und nägelfarbenen schamloten Mieder; roter ländischer Rock mit goldfarbenem Gepräm und Mieder; nägelfarbene tassetes Halshemd mit schwarzem Sammet verprämt; ein ziemlich hübscher Gürtel mit zwei silbernen Zeudeln; goldfarbenes tassetes Mieder, rottassetes Koller, feuersfarbenes damastenes Mieder; grüner Unterrock mit goldfarbenem Gepräm; schwarzer buscheter Rock mit schillertaffetem Gepräm; nägelbraunes Halshemd; Schleier mit güldenen Leisten.“

Vielfach kommt vor, Halshemd, Gegensatz dazu Unterhemd, 17. Jahrhundert Rädeleinschürze. Die veilchenbraune Farbe beliebt.

Purpurfarbener Rock mit blauen Sammetborten.

1663: „Grünseidenzeugenes Schnürmieder mit blauen Hahnentämmen, Schnürriemen von Seiden und Brustfleck; Weiber Badsfleck; ein Paar Schlaßhosen von Bedermann; schwarzer tuchener Mantel mit einem Tripp-sammetenen Kragen; seidenzeugenes Mieder; goldfarbene seidene gestrickte Haube; Pelz mit guldernen Leisten; gute seidene leibfarbene Haarhaube mit gutem Gold vermischt; glattborscheter Halsrock mit gewürseltem sammeten Kragen und Auffchlägen; schwarzer glattborscheter Rock zweimal unten mit schwarzen seidenen Spitzen verprämt; schwarzer geblümter damastener Schurzfleck.“

1671: „Glattborscheter Halsrock mit gewürseltem sammeten Kragen und Auffchlägen; Bogenhaube; ein blumeran gewässerter doppeltaffeter Rock mit guldernen Spitzen doppelt verprämt.“

1674: Eine ausgenähte Florhaube; eine ausgenähte braun baumwollene Haube; eine rote seidene alte Haarhaube.

1682: Eine schöne blaue atlassene Haarhaube mit gelben Spitzen.

1706: Sammtene Stirnbinde.

1720: Zughaube von grünem und rotem Taffet; schwarze taffete Schürze mit goldenen Tressen; ein schwarzes zeugenes Corsetlein, offenbar Korsett.

1738: Rörscharlaches Mieder mit silbernen Borten, samt den bortierten Fürsteder, roter flanellener Rock; braunzeugener Rock mit rotem Band eingefaszt; rotchagrín taffetes Mützlein; seidenzeugenes Mützlein blau ausgeschlagen; schwarz taffete Schürze mit goldenen Schürzen; rotdamastene Haube mit einer goldenen Borte und Spitzen, samt einem stoffeten Band; rotdamastene Mainzer Haube mit goldenen Borten; florenes Halstuch mit goldenen Zaden und einem Stedblumben; 1 Paar lederne Weiberhandschuh mit Silber ausgenäht. 1739 schwarz damastenes Weibermützlein mit goldenen Spitzen; rotchagrín taffetes Weibermützlein mit silbernen Spitzen; braun elamines Corset mit silbernen Spitzen; rotgold-damastene Haube mit goldenen Kordeln und Spitzlein samt einer Bandschleifen; gelbes Firmband mit silbernen Spitzlein an beiden Enden.

1742: Schaupenhaube mit goldenen Kordel spitzen; blaß-taffete Haube mit silbernen Spitzen; stofftene Haube mit goldenen Spitzen; ein Paar bestickte grüne sammtene Handschuhe; rottaffete Schnürbrust; gründamastenes Mützlein mit goldenen Spitzen; ein fein mit Gold besticktes Skapulier; grün-seidenes Halstuch; schwarze sammetene Handschuhe; flortaffetes Halstuch mit Gold bestickt; gestreifte taffete Schürze mit goldenen Spitzen; ein Paar mit Silber gestickte Stoffel (Pantoffel).

1763: Blaudamastener Mützen, ein Paar schwarze sammetene Handschuh; seidenes Halstuch, rotgestreiftes Mieder.

Lassen wir bei den Männerkleidern die eines Schultheißen zur Aufführung kommen. Zunächst aus der Zeit von 1543 bis 1554.

Schwarzer lündischer Mantel; Mantelrock; Wappenrock; grauer lichter Reitrock; schwarzer Rock mit Aberschlägen; ein pelzgefütterter grauer Gestaltsrock; schwarzes Taffetwams, nágelfarbenes schamlotisches Wams; schwarzes Paar lündische Hosen; schamlotischer leibfarbener Leibpelz, mit Fuchspelz gefüttertes spanisches Barett.

Im 15. Jahrhundert und anfangs des 16. Jahrhunderts sind Männerkleider vielfach mit silbernen Knöpfen besetzt. In jener Zeit war auch gebräuchlich großer Hut mit weißem und rotem Federbusch, stahlgrüner ländischer Mantel.

1650: Mantel mit sammeten Überschlägen; ein Paar grünseidene Strümpfe; ein schwarzes Paar doppeltaffete Hosenbänder unten mit Spitzen, ein doppeltaffeter Mantel und ein Scheupplein von wüllnem Tuch.

Jetzt kommen Männerkleider nach der Zeitfolge.

1619: Neuer ländischer Mantel mit Sammetkragen; seidenatlaßwams; stahlgrüner Mantel; Sammetgürtel mit Silberbeschlägen; Taffete gesteppte Haube.

1627: Ledernes Wams mit silbernen Knöpfen und sammeten Ärmeln, Hut mit taffeten Binden.

1633: Mannshaube mit bedrucktem Sammt, außen mit seidenem Pelz verprämt;

Dem 17. Jahrhundert angehörig: silberner Gürtel für einen Mann mit Sammetriemen; ein Brautkleid 1649 für einen Mann für 18 fl.; ein anderes zu 14 fl.;

1670: Schwarzer tuchener Mantel mit einem glatten sammetenen Kragen; grauer tuchener Muhen; rotes tuchenes Wüllenhemd; schwarzes tuchenes Wams mit Hahnenkämmen ausgemacht; schwarzes tuchenes Paar Hosen; schwarzes Paar Bockellnerhosen; braunes Paar Hamburger Strümpfe; schwarze sammetene Marderhaube.

Aus Vorstehendem ersieht man, daß in den Männerkleidern schwarz, braun, grau vorherrschte.

1674: Tuchene graue Hose, schwarze Hose.

1680: Graue wüllene Hose; ein Paar rote Hamburger gedoppelte Strümpfe; ein Paar braune gedoppelte Hamburger Strümpfe.

1721: Brauner Mannsrock mit zinnernen Knöpfen; brauner Rock mit messingenen Knöpfen; braunes Kamisol mit zinnernen Knöpfen.

1722: Braunes Kamisol mit 34 silbernen Knöpfen.

1725: Bleifarbane weiße wüllene Strümpfe.

1739: Silberne Mannschuh Schnallen; ein Paar braune Hosen auf beiden Seiten mit Silberborten; ein paar schwarze gesteppte lederne Hosen; gelbe mit goldgestickte Mannshandschuhe; schwarze lederne Mannshandschuhe; ein Paar schwarze seidene Mannsstrümpfe. 2 weiße barchete Mannslamisolen.

1772: Blaues altes Mannskleid; blaues neues Kleid mit Hosen; grüne Pelzklappen; Wetterkittel.

Schmuckgegenstände, die am Leibe getragen wurden, außer den Kleidern. Zunächst kommen bei den Männern vor:

Silberne Gürtel mit silbernen Scheiden. Bei den Frauen: Sammetgürtel, silberne Panzergürtel, silbervergoldete durchbrochene Gürtel.

Erinnert sei hier an die Knöpfe an den Kleidern aus Edelmetallen, hauptsächlich im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Männer haben kostbare Peitscherringe. Ringe, mit Diamanten, Brillanten und Rubin besetzt, zieren beide Geschlechter. Dothenbeutel mit Dothenpäpperlein und verschiedenen Münzen, noch gangbaren und teilweise alten vergoldeten, gehören beiden Geschlechtern. In diesen Dothenbeuteln fanden sich auch mit kostbaren Metallen eingesetzte Zähne und Klauen von wilden Tieren, z. B. Elendsklaue (Ellentiere), Otter-

köpflein, auch kleine kristallene Herzlein. Religiöse Zierstücke sind 1735: Knoch-Rosenkranz mit silbernem Glauben und Pollen daran; ein silbernes Päppel in Form eines Herzens; 1742: großer silberner Rosenkranz mit vergoldeten Dollen; einem silbernen Päppel, nämlich einem Herzen, Agnus Dei mit J. M. J. und Muttergottesbild; korallenes Päppel mit 5 silbernen Pollen. 1738: Blausammetenes mit Silber beschlagenes Gebetbuch. Ebenso ein Rot-sammetenes.

In der Zeit von 1543 bis 1554 als Schmuckgegenstand im Zimmer kristallenes eingefasstes Kruzifix.

1650: Ein Büttlein von 6 Loth ungefähr mit silbernen Reisen und Armbändern, ein Zimmerzierstück.

Mit der Pflege des Körpers meinen wir hier seine Rein- und Gesundhaltung. Vom 15. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts war in der rauhen Jahreszeit gut dafür gesorgt durch das Gemeindebad, ursprünglich von der Kirche errichtet. In den Sommermonaten leistete der Main seine Dienste als Bade-meister. In den Häusern sah man, abgesehen von einigen, wo auch Badegelegenheit war, weniger auf Reinhaltung durch Waschungen und anderes. Im 16. Jahrhundert werden ja messingene Badbeden mit Handzwehren oft genannt (Handzwehren = Handtücher). Noch öfter wird im 17. Jahrhundert von Handfässern (Schüsseln) und Gießfässern (Lavoren und Becken, Handfässern mit Einfassen (Eicheln) gesprochen. Sie scheinen aber hauptsächlich zum Waschen des Gesichtes und der Hände gedient zu haben, weniger zur Reinigung der übrigen Körperteile. Gegen die Reinhaltung des Körpers spricht neben den in den Teilungsprotokollen in so geringer Zahl erscheinenden Hemden, worunter vielfach wollene, die man lange am Leibe ließ, die zu beanstandende Abortanlage.

6. Kapitel

Das Volksleben im gegenseitigen Verkehr

Nehmen wir zuerst den amtlichen Verkehr her zwischen Beamten und Rat. Dieser war in den 60er und 70er Jahren des 16. Jahrhunderts teilweise ein recht betrüblicher. Die Sache drehte sich in den 60er Jahren um störende Eingriffe in die gegenseitigen Amtstätigkeiten. So hatten Bürgermeister und Rat eine zeitlang die Gemeinderechnungen ohne die Beamten abgehört und die Ämter selbst besetzt. 1564 wurden die Amtleute von Bürgermeister und Rat bezichtigt, daß sie ohne ihr (des Bürgermeisters und des Rates) Beisein und Mitwirken die gemeinen Ämter besetzten, daß insbesondere der Schultheiß alles nach seinem Kopfe regieren wolle, daß die Amtsmänner zu den wichtigsten Sitzungen nicht oder zu spät erschienen. Diesen Klagen schließt sich die ganze Gemeinde an und fügt noch andere bei, die sich hauptsächlich gegen Übergriffe, Nichtbeachtung der Verbote, Parteilichkeit im Gerichte, Unterstützung von Handlohnentziehungen des Bürgermeisters richteten. 1574 hatte die Bürgerschaft Versammlung gegen Amtleute und Rat abgehalten, weil sie sich von ihnen benachteiligt glaubten, und hatten dabei den amtlichen Beschwerdeweg — nämlich durch die Viertelmeister bei Rat und Beamten ihre Sache vertreten zu lassen und im Nichtbeachtungsfalle an die Herrschaft ihre Beschwerden zu überbringen, und von da den Bescheid abzuwarten — nicht eingehalten. Es wurde ihnen unter Androhung hoher Strafe eingebun-

den, sich ja nicht mehr zu einem Privatrat gegen Schultheiß und Bögte gebrauchen zu lassen, sondern den Beamten, die die Stelle der Herrschaft vertreten, allen billigen und unterthänigen Gehorsam zu leisten. Die Beamten, Bürgermeister und Rat mußten von der Herrschaft sich sagen lassen, „es sollten schultheiß, beede Vogt, Bürgermeister und Rat hinsürther unter sich selbst in Fried und Ruhe und einigleit leben, nicht so neidisch oder gehesig gegen einander sich erweisen, dem gemeinen Bürger guet Exempel geben und in aller Sachen die Affektion (leidenschaftlich Erregbarkeit, leicht erregbare Vor-eingenommenheit) ausschließlich, ihre Emter Dnen getrewlich bevohlen sein lassen und sich gegen Herrschaft ud underthan sich zum Wohlgefallen der Herrschaft, zur allgemeinen Wohlfahrt, zum eigenen Nutzen, amtstreu und er-sprächlich zu benehmen.“ In der Beseitigung allerhand Mängel im Jahre 1561 betonte die Herrschaft auch den Übelstand, daß bisher viele im Rate waren mit zänkischem Gemüte, mit vielem Schelten unter sich. Das solle und müsse anders werden. Über das störrische Benehmen der Ratsherren unter sich stellt das Protokoll vom 2. Januar 1621 folgendes Zeugnis aus: „Im Rate hatte bisher der Eine oder der Andere diese oder jene Ursachen im Herzen, auch für und für den Gross niemals öffentlich heraus sagen wollen. Ist beschloßse worden, da künftig einer gegen den andern Ichtwas zu sprechen oder der eine dem andern verkleinerlich ausgeschrien, daß derselbige solches den oder denselben frei öffentlich unter Augen sagen, hernach freuntliche liebe Stuhlge-nossen sein, und verpleiben sollen, bey Straff 10 Taler, welcher solchen nicht nachgeleben würdt“. Selbst im 18. Jahrhundert beschwert sich noch der Keller über das Benehmen mancher Ratsherren, die auf den Tisch schlagen, ihren Sitz und das Rathaus verlassen.

Im rein bürgerlichen Leben fehlte es wohl nicht an Freindlichkeit, Anteilnahme an dem Geschick der andern, aber dem sanguinischen Temperament auch nicht an gegenseitigen Beleidigungen, Beschimpfungen, tätlichen Verle-tzungen. In den älteren Jahrhunderten mit ihren teilweise recht derben Um-gangssformen spielten gemeine Beschimpfungen eine groze Rolle. Die erste geschriebene Polizeiordnung 1534 hat einen eigenen Absatz unter der Über-schrift: „Schellt-Buß“. Zur Beseitigung allerhand Mängel war im Jahre 1561 den Scharwächtern auf den Türmen und sonst im Flecken der Vorwurf gemacht worde, daß sie in den Wirtshäusern dem Getümmel, Zank und Un-einigkeit nicht wehrten. Bei Streitigkeiten, gegenseitigen Beschimpfungen war auch die Unsitte, hauptsächlich im 16. und 17. Jahrhundert an der Tagesordnung, daß die Beschimpften und Beschimpfer diese Art der Ausöhnung wählten, nämlich selber Gericht zu halten, die Bestrafung für Beleidigungen, Tätl-chkeiten und anderes in Weinbüszen festzusetzen, so daß daraus sehr miszliche Sausereien entstanden, wobei neue Beleidigungen und neue Tätl-chkeiten vorlamen. Das hieß man: „teyndings=weintrinken“.

7. Kapitel

Die öffentliche Sittlichkeit und Zutatgetreten seelischer Erkrankungen

Offenbar lag in der Bevölkerung eine groze Seelenstärke, daß die gewal-tigen Zeitereignisse, Hungerjahre, Kriegselend, hantes Ringen um das täg-liche Brot von der Mehrzahl der Bevölkerung gut überstanden wurden. Man jammerte wohl viel, aber dem Schicksal durch Selbstmord in die Arme greifen

kam äußerst wenig vor. Nach schlechten Zeiten, nach Zeiten der Drangsal wie sie beispielshalber der Dreißigjährige Krieg herausbeschwor, kam wieder der Aufstieg mit beachtenswertem Wohlstand. Während der großen Prüfungen knüpfen auch nur wenige in Geistesgedrücktheit, die in Geistesum nachtung endete, zusammen. Viele kann man als Helden der Pflicht rühmen, weil sie die täglichen schweren Anstrengungen, harten Sorgen wegen des Fortkommens und des Wohles ihrer Familien meisterten. Nicht allein das sanguinische Temperament, das bei ihnen aber auch stark mit Melancholie durchsetzt war, half ihnen über die Schwierigkeiten hinüber, sondern zumeist die übernatürlichen Kräfte, die ihnen ihre Religion zur Verfügung stellte und die sie auch gut zu benützen verstanden. Es gibt herrliche Beispiele der Arbeitsamkeit, der Genügsamkeit, der Nächstenliebe.

Doch weist der Himmel der erhebenden Sittlichkeit schwarze lange Streifen, die Jahrhunderte sich dort behaupteten und mit der Zeit noch wuchsen, arge Flecken, dunkle Schatten auf. Das ist einmal die ausgeprägte Genussucht im Trinken und Spiel, vereinigt mit zügellosem Freiheitsdrang und ungebändigter Selbstsucht. Es lag nahe, daß die schwere Arbeit in der Pflege des Bodens, in der Behandlung des Weinstokes oder auch in irgend einem Handwerk das Vergnügen, die Entschädigung im Nachgeben und sich Gehassen als Gegenstück rief. Die Frucht des Weinstokes, die man mit schwerer Arbeit erringen half, wollte man auch genießen. Die sollte einem selber wieder zum fröhlichen Leben helfen. Es wurde zu viel, zu viel getrunken, und die böse Seite des Alkoholgenusses und seiner Nachzügler, Auslehnung und Unleuschtheit zu gering angeschlagen. Es bildete sich das falsche Gewissen im Be treff des Zuwiel in dieser Richtung heraus. Besonders erachtete man auch die Ausübung der Unleuschtheit als eine Art unentbehrlichen Lebensgenusses. Die Bestrafungen der Ehebrüche im 16. Jahrhundert erregen dem Leser Abscheu. Der Abscheu wird aber noch gesteigert am Ende des 30jährigen Krieges und in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ende des 30jährigen Krieges trieb man es mit der Unleuschtheit wie toll, wie von einem Irrwahn gepaßt. Es gab Zusammenkünfte zwischen Ledigen und Verheirateten in aller Öffentlichkeit, mit Essen und Trinken und schamlosem Treiben, sodaß man, die Eltern nicht ausgeschlossen, den Unzüchtigen Wein an die Betten der Schamlosigkeit brachte. Ende des 18. Jahrhunderts trieb sich Männlich und Weiblich bis tief in die Nacht hinein auf den Straßen in den Winkeln herum und frönten der Unzucht. Diesem Treiben leisteten gewaltigen Vorschub allwöchentliche Tanzmusiken am Freitag und Sonntag. Von dem reichen Belastungsmaterial sollen nur wenige aber vielsagende Proben gegeben werden. Am 17. Dezember 1795 steht im Ratsprotokoll: „Die Schildwirtshäuser, Ros und Schwane halten an Freitagen, Sonntagen und auch andern Tagen, wenn fremde Gäste Musikanter bestellen, ohne Anzeige Tanzmusik. Bei 5 fl Straf wird ihnen verboten an diesen Tagen Musik zu halten. Außerdem sollen sie keine Unzucht in ihren Häusern dulden“. Am 28. Oktober 1752 wurde ein herrschaftliches Dekret zur Kenntnis der Bürger gebracht, kraft dessen die Jugend beiderlei Geschlechtes, wenn sie auf frischer Tat des Lasters der Hurerei betroffen wird, erßlich die Auswärtigen den Strohkranz tragen, 5 fl Fornikationsstrafen zahlen und sogleich aus dem Orte geschafft werden sollen. Zum 2. sollen die Einheimischen obiger Ehren- und Geldstrafe versallen und nicht eher zum Bürgerrecht zugelassen werden, als bis sie sich gebessert haben. Ist die Unzucht da

wie eingewurzelt, so hat sie nach dem 30jährigen Kriege die Jahre des Auswachsens vollzogen und hat schon im 16. Jahrhundert starken Anlauf hiezu genommen. Am 5. Februar 1608 schreibt das Ratsprotokoll: „Dieweilen eine große schandt, das in Hochzeiten ein so unordentlich wesen und unzucht gehalten würdt, so ist Ihnen ernstlich undersagt, das welcher hochzeit halten will, das er zween Bürger vor die Türe stellen solle, einsehens zu haben. Wo nicht, sollen dieselbe vor der Linden danzen“. Am 18. November 1576 findet sich der Eintrag im Ratsprotokoll: „Es ist auch der Bürgerschaft das lange sitzen im Wirtshausz, auch das gassieren, schwermen, singen, jauchzen des Nachts usf der gassen und hauptsächlich den jungen gesellen verbotten worden“. Ihm zur Seite schreibt in gleicher Weise das Ratsprotokoll vom 27. Jan. 1653: Das in Schwang gehende sauffen, spielen, pankletieren, jaugzen und andere mutwillen etlicher Bürger und junger Gesellen bei den hedbenwirten ist zwar über 9 Uhr zu treiben verbotten worden, wird aber nicht gehalten, sondern ganz das Widerspiel getrieben“. Das lange Wirtshaus sitzen wächst sich besonders im 18. Jahrhundert zur Krankheit aus. Das Leuten der allabendlichen Weinglocke, das Verschieben der Polizeistunde, die Androhung von Strafen und das „Indiestrafenehmen“ der Wirtse bewirkte leiderlei Besserung mehr.

Das leidenschaftliche Spielen drängt sich aus den Ratsprotokollen 22. Sept. 1653, aus einem Alt über Unordnungen in Eibelstadt im Jahre 1663 und aus der Ämterbesetzung am 17. Dezember 1693 besonders hervor. Es wird die Tatsache 1653 festgestellt, daß teils Bürger, Händers- und Bauernknechte an Sonn- und Feiertagen sowohl bei Tag als auch bei Nacht mit Würfeln um Einsätze von 2, 3, 4, 5, 6 fl spielen um Gelder, die sie blutsauer verdienen mußten, indes Frauen und Kinder trostlos und bisweilen ohne Leibesnahrung säßen und dann noch von ihnen mit Schlägen mishandelt würden. Unter Punkt 11 der Unordnungen 1663 wird eingezzeichnet: „Bürgersöhne, Händers- und Bauernknechte spielen in Wirtshäusern, Bäckerhäusern und anderen Schlupfwinkeln zu 5, 6, 7 bis in die 10, 12 Reichstaler bis Frühe um 4 Uhr. Dabei kommt fluchen und schwören vor. Sie verspielen, was sie in 20 Jahren erwerben, gehen an Laib und Seele zugrund“. Bei der Ämterbesetzung 1693 wurde den Viertelmeistern vom Syndikus bedeutet, der Bürgerschaft zu verkünden, daß wer im Spielen im Karten oder Würfeln getroffen wird, nicht nur seinen Spielverlust tragen, sondern auch noch soviel als er verloren zur Strafe erlegen, dann noch mit dem Gehorsam abgestraft werden soll. Der Gewinner sollte seinen Gewinn zurückgeben, die Summe seines Gewinnes als Strafe erlegen und ebenfalls mit dem Gehorsam abgestraft werden soll. 1. Januar 1757 befahl der Rat, „derjenige Wirt, welcher ein Karten- oder Würfelspiel wird leithen, soll um 5 fl gestraft werden, da es nicht um Wein oder Wed zu spielen geht, sondern gejaunert wird“. Als sehr bedauerlich ist die Tatsache anzuführen, daß man im 17. Jahrhundert die Wahrnehmung machen mußte, daß an Sonn- und Feiertagen Bürgerskinder und Knechte während der Gottesdienstzeit in Schlupfwinkeln tranken, spielten, schrien.

Gaßt man das Vorausgehende als Seelenfundgabe des Strafwürdigen und fragt sich dabei nach den Ursachen dieser Seelenäußerungen, so kommt man auf folgendes: „Stark wirken die zeitgeschichtlichen Unordnungen, durch üble Umstände hervorgebracht, erzeugend seelische Störungen, Schwankungen und Verluste des Gleichgewichtes, starke Reize sich den bietenden Lüsten in die Arme zu werfen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist der Freiheits-

gedanke, aufgetreten durch die Glaubensneuerung. Frei durch Christus der du bist, darf dich kein anderer niederzwingen. Es entstand ein wuchtiges Selbstgefühl, das ins schädliche Gegenteil umschlug. Gereizt wurde es dazu durch das selbstherrliche Benehmen der Herrschenden. Sie wollten das Gebot der Unterwürfigkeit der Untertanen gegen ihre Vorgesetzten hoch gehalten wissen, überschätzten ihre eigene Persönlichkeit, sodass sich der Untergebene durch seine Stellung als Untertan tief gedemütigt, hart gedrückt fühlen musste. Die Übertreibungen der eigenen Erhabenheit und Gnädigkeit, in welchen sich die Herrschenden gefielen, rief den Widerspruch hervor „auch wir sind Menschen wie du, auch wir wollen Leben nach unserm Willen“. Das seelische Gebäude der Untertanen wurde nicht mehr von der christlichen Demut getragen, sondern die Untertanen schäumten in den Zügeln, welche ihre Herrscher führten, zumal sich letztere nicht mehr so recht ihrer Verantwortung vor Gott bewusst waren. Es wurde zuviel kommandiert, mit Strafen gedroht, zu wenig seelisch und folgerichtig auf Menschen eingewirkt, die von starken Leidenschaften beherrscht waren. Diese wollten, weil sie das Joch doch nicht leicht abschütteln konnten, für ihr Dochtragen sich entschädigen im Austoben ihrer Leidenschaften. Freilich waren sie auch religiös beeinflusst, aber der religiöse Drang war zu gering gegenüber dem Sinnenreiz und den vielen schlechten Beispielen.



Heimatwald, Naturschutz und Wirtschaft

Von O. R. R. A. Eckert

Frankenland, Land der Reben, des goldenen Weins, es kann mit Zug und Recht auch als Waldland von ganz besonderer Eigenart bezeichnet werden. Und wenn Franken als weiter Gottesgarten gepräst wird, reich an landschaftlicher Schönheit und an Fruchtbarkeit seiner Gaue, dann darf diesen natürlichen Gütern auch das Waldgebiet Unterfrankens zugerechnet werden, das sich über mehr als ein Drittel der Landesfläche breitet. Der Wald tritt allerdings im Weichbilde der Hauptstadt Unterfrankens bescheiden zurück; es nähert sich der Gutenbergerwald wohl auf 2 Kilometer der Stadt, zeigt aber selbst von jenseitigen Höhen aus nur schmale Streifen seiner Bestände. Eine vorsorgliche Stadtverwaltung und zielbewusste Vereinstätigkeit haben es verstanden, dorthin schattige Verbindungsanlagen zu schaffen über ein Gelände, auf dem der Baumwuchs nur in zähem Ringen Fuß fassen konnte.

Im Norden der Stadt, etwa 5 Kilometer entfernt, der Gramschaizerwald; er kommt mit rund 4000 Hektar Waldfläche an Ausdehnung dem Gutenbergerwaldgebiet annähernd gleich. Kleinere Waldstücke auf dem Rücken der Kalkberge: Schenkenanne, Edelmanns-Gadheimerwald u. a., sie leiten schattenspendend hinüber nach dem Gramschaizerwald, und es wird wohl die Zeit kommen, in der auch dorthin ein ununterbrochenes Schattenband den Wanderer geleiten wird. Und des erfrischenden Schattens bedarf Würzburg, die Stadt der Wärme und des Lichtes, von der Dauthenden, der feinsinnige heimische Dichter, so schön sagt: „Ist es die Stellung der Hügel, die wie Brennspiegel verteilt am Mainufer nach dem Süden gerichtet stehen? Oder ist es der lange, flüssige Spiegel des Maines selbst, der das gewundene Maintal aufhellt, so dass es erscheint, als flösse zwischen den Hügeln ein weißes Feuer, das mit der Sonne vereint, die Weinbeeren an den Geländen kocht.“